

## 2. KFO-Nachanträge – Änderung der Bearbeitungsweise durch die BARMER GEK

Seit dem 01.04.2014 regelt § 2 Abs. 6 der Anlage 15 der Bundesmantelverträge, dass nachträgliche Leistungen, die ohne Therapieänderung über den ursprünglich geplanten KFO-Behandlungsplan hinausgehen, keiner Genehmigungspflicht mehr unterliegen. Der Vertragszahnarzt hat diese Leistungen gegenüber der Krankenkasse anzuzeigen. Die Krankenkasse kann diese Leistungen innerhalb von 4 Wochen begutachten lassen.

Die BARMER GEK hat mitgeteilt, dass sie sich inhaltlich dieser Neuregelung zum 01.07.2016 anschließen wird und – vorbehaltlich einer im Einzelfall abweichenden Vorgehensweise bei Einleitung eines Gutachterverfahrens – keine Genehmigungsvermerke mehr erteilen wird.

Um die Erfüllung der in den Bundesmantelverträgen geforderten Anzeigepflicht zu dokumentieren, empfehlen wir Ihnen, die Nachanträge an die BARMER GEK per Fax zu senden, um ggf. über den Faxbericht einen Beleg über die Zusendung des Nachantrages vorliegen zu haben.

## 4. KFO-Laborleistungen: Gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes, des VDZI und der KZBV

Die Vertragspartner auf Bundesebene haben in Bezug auf das BEL II – 2014 für eine Reihe von strittigen Abrechnungsfragen bei einigen Labor-Leistungspositionen einvernehmliche Stellungnahmen erarbeitet und diese in einem gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Dieses gemeinsame Rundschreiben haben wir auf der Website der KZV Hamburg unter dem Menüpunkt "[Kieferorthopäden | Hinweise, Richtlinien etc.](#)" hinterlegt.

## 5. Zahnersatz: Änderung der Richtlinien für Adhäsivbrücken

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Zahnersatzrichtlinien in der Fragestellung der Adhäsivbrücke angepasst. Mit dieser Anpassung trägt er den medizinischen Erkenntnissen Rechnung, die bei bestimmten Befundsituationen die erfolgreiche prothetische Versorgung mit **einflügeligen Adhäsivbrücken** belegt hat.

Im Abschnitt D "Anforderungen an einzelne Behandlungsbereiche" wird die Richtlinie 22 um einen Text ergänzt, der grundsätzlich bei einem fehlenden Schneidezahn die Versorgung mit einer ein- oder einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke mit Metallgerüst als Regelversorgung vorsieht:

*"Zum Ersatz eines Schneidezahns kann bei ausreichendem oralem Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein."*

Der Text der Richtlinie D 24, die sich bislang mit der Definition der Adhäsivbrücke als Regelleistung beschäftigte, wird zusätzlich komplett neu gefasst. Die Neufassung ermöglicht jetzt bei Versicherten zwischen 14 und 21 Jahren auch die Versorgung einer Lücke mit zwei fehlenden Schneidezähnen durch eine zweiflügelige oder zwei einflügelige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst:

*"Bei Versicherten, die das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralen Schmelzangebot der Pfeilerzähne eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein."*

Der BEMA wird diesen Richtlinienergänzungen und Änderungen **mit Wirkung ab dem 01.07.2016** Rechnung tragen, indem die bisherige BEMA-Nr. 93 ("Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich") ersetzt wird durch die BEMA-Nrn. 93a für die einflügelige Adhäsivbrücke und die BEMA-Nr. 93b für die zweiflügelige Adhäsivbrücke. Mit **ZAHNARZT – aktuell 6/2016** werden wir Sie über die Änderungen im BEMA noch im Detail informieren.

## 7. Pflichtangaben auf Rezepten

Aus gegebener Veranlassung machen wir darauf aufmerksam, dass auf Rezepten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Arzneimittelverschreibungsverordnung und § 1 Abs. 2 Nr. 1 Medizinprodukte-Abgabeverordnung die Angaben im Arztstempel **vollständig** anzugeben sind.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Name des **verschreibenden** Zahnarztes (bei mehreren Behandlern)
- Vorname des Zahnarztes
- Berufsbezeichnung
- Anschrift der Zahnarztpraxis **einschließlich** einer Telefonnummer.

Diese Regelung ist bereits seit dem 01.07.2015 in Kraft und wurde in **ZAHNARZT – aktuell** 4/2015 und 7/2015 veröffentlicht.

## 10. Mitteilung der aktuellen E-Mail-Adresse

Zur Aktualisierung bzw. Vervollständigung der bei uns gespeicherten E-Mail-Adressen benötigen wir Ihre Mithilfe.

Bitte überprüfen Sie, unter welcher E-Mail-Adresse wir Sie erreichen können und teilen Sie uns diese unbedingt mit.

## 11. Aktualisierungen auf der KZV-Website

Seit der letzten Ausgabe von **ZAHNARZT – aktuell** wurden folgende Inhalte auf der Website der KZV Hamburg aktualisiert:

Aktualisierter Inhalt:	Auf unserer Internetseite zu finden unter: kzv-hamburg.de ▶ <b>zahnarzt &amp; team</b> ▶ <b>kzv</b>
Gem. Rundschreiben zum BEL II - 2014	▶ <i>Kieferorthopäden</i> Hinweise, Richtlinien etc. <a href="#">link</a>